

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Gesetz-Entwurf. Die Verfassung der vereinigten  
evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden  
betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

**Vorlage**  
des  
**Evangelischen Oberkirchenrats**  
an die  
**außerordentliche Generalsynode von 1892.**

**Gesetz-Entwurf.**

**Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums  
Baden betreffend.**

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben  
Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

§ 9 der Kirchenverfassung wird als § 6 nach § 5 eingefügt und dessen Eingangsworte werden dahin  
geändert, daß statt „jedes Gemeindeglied“ „jedes Mitglied“ gesetzt wird.

Die §§ 6, 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 7, 8 und 9.

Im Beginn des nunmehrigen § 7 ist zu setzen statt „dieselbe“ „die vereinigte evangelisch-protestantische  
Kirche des Landes.“

Artikel 2.

Nach § 61 wird als § 61 a eingefügt:

„Zur Ausübung der Befugnisse, welche der Generalsynode, als Vertretung der Kirchen-  
genossen im Sinne des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche  
Bedürfnisse betreffend, zukommen, sind nur die gewählten Mitglieder der Generalsynode berechtigt.“

Dabei ist hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erfordert, daß dieselben aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen und in ihrer Anzahl nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden. Darnach besteht die Generalsynode, wenn es sich um Beschließung allgemeiner Kirchensteuern handelt:

1. aus den 24 gewählten weltlichen Abgeordneten,
2. aus 6 geistlichen Abgeordneten, welche von den 24 gewählten geistlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt werden.

Wenn einer der sechs gewählten geistlichen Abgeordneten in Wegfall kommt, so ist für ihn in gleicher Weise ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahl wird durch den Präsidenten der Generalsynode geleitet. Sämtliche zu Wählende werden in einem Wahlgange mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; im übrigen kommen die hieher bezüglichen Bestimmungen der Wahlordnung (Anlage I der Kirchenverfassung) sinngemäß zur Anwendung.“

#### Artikel 3.

§ 69 der Kirchenverfassung erhält folgenden Zusatz:

„Wenn es sich um Beschlüsse in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, handelt, wird die Synode von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Großherzoglichen Regierung einberufen.“

#### Artikel 4.

Nach § 76 wird als § 76 a eingefügt:

„Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalsynode in Ausübung der in dem Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, erteilten Befugnisse ist erfordert:

1. daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln berufen werden,
2. daß mehr als zwei Drittel davon persönlich erschienen sind,
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.“

#### Artikel 5.

§ 77 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde oder deren Bevollmächtigte sind berechtigt, der Beratung und Beschlußfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden.

Auch die Großherzogliche Staatsregierung kann ihre Interessen hierbei durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen.“

Gegeben 2c.